

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Für den Bezug von Kraftstoffen und sonstigen Leistungen an Tankstellen der Rumpold Energie R. Heizöle Ges.m.b.H. („RUMPOLD“) durch ihre Kunden („Kunde“, gemeinsam mit RUMPOLD „die Vertragsparteien“) gelten ausschließlich die in diesen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) festgehaltenen Bestimmungen, soweit nicht besondere Geschäfts-/Liefer-/Verkaufsbedingungen von RUMPOLD zur Anwendung kommen.

2. Geltung der AGB

2.1. RUMPOLD verkauft auf Basis der nachstehenden AGB an den Kunden, die an den Tankstellen von RUMPOLD angebotenen Kraftstoffe (siehe Punkt 4.). Der Bezug der Kraftstoffe erfolgt entweder durch (i.) Bezahlung in bar, (ii.) die Benutzung von Bankomat-/Kreditkarten oder (iii.) die Verwendung eines elektronischen Chip-Schlüssel Systems (Punkt 6.). RUMPOLD ist nicht verpflichtet, dem Kunden an seinen Tankstellen sämtliche vorgenannten Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat sich selbstständig und vor Betankung des Fahrzeugs von den zur Verfügung stehenden Bezahlungsmöglichkeiten Kenntnis zu verschaffen.

2.2. Der Bezug der Kraftstoffe erfolgt direkt nach Bezahlung durch selbstständige Betankung des Kraftfahrzeugs durch den Kunden, dessen Mitarbeiter(n), gesetzliche(n) Vertreter(n) oder Angehörigen. Die bezogenen Kraftstoffe bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung Eigentum von RUMPOLD.

3. Angebote

2.1. Sämtliche Angebote und Preise von RUMPOLD an der Tankstelle sind unverbindlich.

4. Kraftstoffe

4.1. RUMPOLD bietet gemäß der ÖNORM folgende Kraftstoffe an:

Dieselmotorkraftstoff mit 6,6% Bioanteil: Ö-Norm C1590, DIN 51628, EN 590 –DK : 2009

Eurosuper mit 4,4% Bioanteil: Ö-Norm EN 228 – Super : 2009

Super Plus mit 4,4% Bioanteil: Ö-Norm EN 228 – Super Plus : 2009

RUMPOLD behält sich das Recht vor, seine Kraftstoffe immer nach den letztgültigen österreichischen Normen anzubieten.

4.2. Die Berechnung der vom Kunden bezogenen Kraftstoffmenge erfolgt durch eine geeichte Messanlage an der Zapfsäule. Gegenstand der Verrechnung ist die durch diese Messanlage und den Tankautomat angezeigte Kraftstoffmenge. Bei Abweichungen zwischen der Messanlage und der Anzeige am Tankautomat ist die an der Messanlage angezeigte Menge Gegenstand der Verrechnung.

5. Preise

5.1. Die an den Tankstellen ausgewiesenen Preise sind Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer. Die Angabe der Preise und deren Bezahlung erfolgt ausschließlich in EURO.

5.2. Die auf den Tankstellen angegebenen Preise verstehen sich, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ab Raffinerie bzw. Abgangslager für die entsprechenden Mengeneinheiten verzollt, inklusive Umsatzsteuer und Mineralölsteuer. Darüber hinaus sind vom Preis auch sämtliche andere öffentliche Abgaben nach den am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Warenentstehungskosten, insbesondere Zoll-, Abgaben-, Frachtsätze sowie - unter Berücksichtigung etwaiger amtlich festgesetzter Preise - Zuschläge und Spannen erfasst. RUMPOLD ist im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben zu einer jederzeitigen Änderung der an den Tankstellen ausgewiesenen Preise berechtigt.

6. Bargeldloses Tanken durch das elektronische Chip-Schlüssel System

6.1. Der elektronische Chip-Schlüssel („**Chip-Schlüssel**“) berechtigt den Kunden, bei allen Tankstellen von RUMPOLD bargeldlos Kraftstoff zu erwerben. Die Überlassung eines Chip-Schlüssels an den Kunden erfolgt auf Leihbasis und ist jederzeit auf Wunsch von RUMPOLD vom Kunden an RUMPOLD zurückzustellen; der Chip-Schlüssel steht im Eigentum von RUMPOLD. Der Kunde verpflichtet sich, den Chip-Schlüssel mit der notwendigen Sorgfalt zu verwenden und aufzubewahren.

6.2. Der Chip-Schlüssel ist nicht übertragbar und darf nur vom Kunden selbst, dessen Mitarbeiter(n), gesetzliche(n) Vertreter(n) oder Angehörigen benutzt werden. Bei Weitergabe

des Chip-Schlüssels haftet der Kunde gemeinsam mit dem Empfänger für alle Forderungen von RUMPOLD, die durch die Benutzung des Chip-Schlüssels entstanden sind, solidarisch.

6.3. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls des Chip-Schlüssels ist RUMPOLD hierüber unverzüglich zu informieren. RUMPOLD haftet bis zur nachweislichen Mitteilung über den Verlust und die Sperre des Chip-Schlüssels für keine Schäden, die dem Kunden hierdurch, insbesondere durch Benutzung des Chip-Schlüssel durch eine dritte Person, entstehen.

Der Verlust oder Diebstahl muss zusätzlich bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht werden; sofern diese Handlung unterbleibt, haftet der Kunde trotz der nachweislichen Mitteilung an RUMPOLD weiter. Zur Bestätigung der rechtmäßigen Anzeige verpflichtet sich der Kunde, RUMPOLD hierüber eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Darüber hinaus haftet RUMPOLD auch für keine Schäden, die dem Kunden aus der unsachgemäßen Handhabung oder missbräuchlichen Verwendung des Schlüssels entstehen; RUMPOLD ist hierbei schad- und klaglos zu halten. Bei Verlust oder Diebstahl hat der Kunde an RUMPOLD den Betrag von € 22,00 als Ersatzleistung für den Chip-Schlüssel zu entrichten.

6.4. Jeder Chip-Schlüssel enthält eine individuelle, auf diesen aufgedruckte Schlüsselnummer. Der Kunde muss zum Zwecke der ordnungsgemäßen Benutzung des Chip-Schlüssels diesen mit dem Magnetfeld des Tankautomaten in Kontakt bringen. Um den Authentifizierungsvorgang abzuschließen und mit dem Betankungsvorgang beginnen zu können, muss der Kunde beim Tankautomat die ihm von RUMPOLD zugewiesene persönliche Geheimzahl eingeben. Ein Kraftstoffbezug ist nur im Falle der Übereinstimmung der Schlüsselnummer mit der persönlichen Geheimzahl möglich. Der Kunde ist verpflichtet, den Chip-Schlüssel und die persönliche Geheimzahl vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

6.5. RUMPOLD ist berechtigt, im Vorfeld eine Kautions von mindestens 100 % des geschätzten Monatsumsatzes zu verlangen. Bei einem monatlichen Bezug einer 1.000 Liter überschreitenden Menge ist der Kunde zur Beibringung einer Bankgarantie verpflichtet. Die Kosten für die Ausstellung der Bankgarantie werden von RUMPOLD übernommen.

6.6. Die Mitarbeiter von RUMPOLD sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers des Chip-Schlüssels jederzeit zu überprüfen und diesen einzuziehen, wenn Zweifel an der Legitimation des Inhabers der Karte bestehen. Gleiches gilt auch, wenn der Chip-Schlüssel gesperrt oder verloren ist.

6.7. Maßgebend für die Verrechnung sind die von RUMPOLD zum Zeitpunkt der Betankung festgesetzten Kraftstoffpreise an den Tankstellen sowie zusätzlich vereinbarte Konditionen. Die Bezahlung der vom Kunden bezogenen Kraftstoffmengen erfolgt in 15-tägigen Perioden jeweils zum 15. bzw. letzten des Monats durch einen entsprechenden Bankeinzug vom Konto des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, RUMPOLD ein Konto mit ausreichender Liquidität für den Einzug der verrechneten Beträge bekannt zu geben und erklärt sich mit der Verrechnung im Wege des Bankeinzugs ausdrücklich einverstanden. Eine Inanspruchnahme des Chip-Schlüssels ohne vorherige Bekanntgabe eines Kundenkontos ist nicht möglich.

6.8. Der Kunde verpflichtet sich, in dem Falle, dass eine pünktliche Bezahlung der Forderungen von RUMPOLD nicht mehr möglich ist, RUMPOLD hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Chip-Schlüssel umgehend an RUMPOLD auszuhändigen.

6.9. Sollte der Einzug des für das jeweilige Monat in Rechnung gestellten Betrages vom Konto des Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen (z.B. Wechsel oder Sperre des Kontos) nicht bis spätestens 5 (fünf) Werktage nach dem letzten Werktag des Vormonats erfolgen, ist RUMPOLD berechtigt, ohne vorherige Mahnung, Ankündigung oder Mitteilung sonstiger Art den Chip-Schlüssel des Kunden zu sperren und/oder einzuziehen. Alle in Zusammenhang mit der Nichtbezahlung des in Rechnung gestellten Betrags entstehende Kosten und Gebühren sowie gesetzliche Zinsen sind vom Kunden zu tragen und ist RUMPOLD diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Eine Rückbuchung eines bereits auf das Konto von RUMPOLD überwiesenen Betrages auf das Konto des Kunden oder einer dritten Person ist einer Nichtzahlung gleichzustellen; der Fristenlauf von 5 (fünf) Werktagen nach dem letzten Werktag des Vormonats bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus tritt – vorbehaltlich von § 13 KSchG – Terminverlust ein, wodurch unabhängig von Fälligkeitsterminen, Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarungen die noch gesamten ausstehenden Forderungen von RUMPOLD durch den Kunden zu begleichen sind.

6.10. Im Falle von drei verspäteten Zahlungen oder Rückbuchungen erfolgt eine Ausgabe/Freischaltung des Chip-Schlüssels nur mehr nach vorherigem Erlag eines Betrags in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsumsatzes (Der Durchschnitt wird aus Betankungen der letzten zwölf Monate berechnet; im Falle eines kürzer andauernden Vertragsverhältnisses berechnet sich der Durchschnitt aliquot aus der bisherigen Laufzeit). Der Erlag der Kautions wird hievon nicht berührt (Punkt 6.5.).

6.11. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von RUMPOLD zugesendeten Rechnungen und Kontoeinzüge zu kontrollieren und RUMPOLD Abweichungen, Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten sofort mitzuteilen. Sofern dies nicht innerhalb eines Zeitraums von 4 (vier) Wochen ab Zugang der Rechnung bzw. Abbuchung der Rechnungsbetrags vom Konto des Kunden erfolgt, gilt der in Rechnung gestellte Betrag – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – als anerkannt und ist danach eine Korrektur der Rechnung oder Rückbuchung auf das Konto des Kunden ausgeschlossen. Im Falle des Unterbleibens der Mitteilung von Abweichungen, Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten unter vorgenannter Frist hat der Kunde RUMPOLD für dadurch entstehende Aufwendungen, Gebühren, Strafen, Steuern oder Kosten Ersatz zu leisten. Der Kunde hält RUMPOLD auch für allenfalls daraus entstehende Haftungen schad- und klaglos.

6.12. RUMPOLD legt für den Kunden ein Kreditlimit fest. Dieses Limit wird vor Ausgabe des Chip-Schlüssels einseitig durch RUMPOLD festgelegt und kann sich im Laufe des Geschäftskontaktes abhängig von bestimmten Faktoren (z.B. Bonität des Kunden) ändern. Unter Kreditlimit ist jener maximale Gesamtwert von noch nicht bezahlten Mineralölmengen zu verstehen, die der Kunde pro Monat mit dem Chip-Schlüssel beziehen kann.

6.13. Zu einer Änderung des Kreditlimits ist RUMPOLD insbesondere berechtigt, wenn Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen (Punkt 6.9.) oder die pünktliche Zahlung nach Einschätzung von RUMPOLD aufgrund bestimmter Faktoren (z.B. aufgrund der von einer Wirtschaftsauskunftei erteilten Information) gefährdet ist. Jede Änderung des Kreditlimits wird gegenüber dem Kunden sofort wirksam; die Änderung wird diesem innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach vorgenommener Änderung mitgeteilt. Sofern das bestehende Kreditlimit durch den Kunden überschritten wird, ist RUMPOLD berechtigt, jederzeit den weiteren Verkauf/Lieferung von Kraftstoff an den Kunden zu unterbinden. Zusätzlich kann RUMPOLD entsprechende Schritte (z.B. Verkürzung der Rechnungsperioden) ergreifen, um

seine wirtschaftliche Position zu sichern. Sollte dem Kunden oder Dritten aufgrund einer oder mehreren Änderungen des Kreditlimits eines Kunden ein Schaden entstehen, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jede Haftung für RUMPOLD ausgeschlossen.

6.14. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Zugrundelegung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Darüber hinaus können die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund (z.B. Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, Missbrauch des Chip-Schlüssels, Insolvenz einer der beiden Vertragsparteien) mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

6.15. Sollte die Funktionsfähigkeit des Chip-Schlüssels beeinträchtigt sein, wird dies dem Kunden binnen angemessener Frist zur Kenntnis gebracht.

6.16. Sofern nach Einschätzung von RUMPOLD (z.B. auffälliges oder untypisches Bezugsmuster von Kraftstoffen) die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Chip-Schlüssels besteht, ist RUMPOLD jederzeit befugt, eine Sperre und/oder Einziehung des Chip-Schlüssels zu veranlassen. RUMPOLD haftet für keine daraus entstehenden Schäden und hat der Kunde RUMPOLD diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern beträgt 6 (sechs) Monate.

7.2. RUMPOLD haftet nur für die ordnungsgemäße Lieferung und Zurverfügungstellung von Kraftstoffen an den Tankstellen. RUMPOLD übernimmt keine Haftung, wenn an Tankstellen bestimmte Zahlungsmodalitäten (Barzahlung, Bankomat-/Kreditkarte, Chip-Schlüssel) nicht vorhanden sind.

7.3. Schadenersatzansprüche gegen RUMPOLD sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von RUMPOLD möglich.

7.4. RUMPOLD haftet nicht für Probleme, die dem Kunden im Zuge einer möglichen Zurückbehaltung von auf Rechnungen ausgewiesener Umsatzsteuer oder ähnlicher Steuern

von nationalen Finanzbehörden oder im Zuge des Abzugs von Vorsteuer entstehen.

8. Benutzung der Tankstellen

8.1. Der Kunde hat bei Betreten des Tankstellenareals sowie vor/bei/nach der Betankung ein hohes Maß an Sorgfalt zu wahren.

8.2. Für die Wahl des Kraftstoffs und die Betankung des Fahrzeugs ist ausschließlich der Kunde verantwortlich und hält dieser RUMPOLD für alle daraus entstehenden Schäden schad- und klaglos.

8.3. Beim Betankungsvorgang hat der Kunde Sorge zu tragen, dass keine Beschädigungen an der Tankanlage sowie sonstigen Geräten/Ausstattungsgegenständen am Tankstellenareal auftreten und keine Kraftstoffe verschüttet werden. Im Falle einer Verschüttung von Kraftstoffen ist RUMPOLD umgehend unter der an der Tankstelle ausgewiesenen Notrufnummer zu verständigen. Zusätzlich ist auf die ausgetretenen Kraftstoffe ein an der jeweiligen Tankstelle verfügbares Ölbindemittel aufzutragen und entsprechend den an der Tankstelle angebrachten Sicherheitsanweisungen zu folgen.

8.4. Für Schäden, die an der Tankanlage sowie sonstigen Geräten/Ausstattungsgegenständen am Tankstellenareal oder an den darauf befindlichen Gebäuden und Grundstücksaufbauten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden, dessen Mitarbeiter(n), gesetzliche(n) Vertreter(n) oder Angehörigen entstehen, haftet der Kunde und die schadensverursachende Person solidarisch.

8.5. Das Rauchen und Telefonieren auf dem Tankstellenareal ist strengstens untersagt.

8.6. Jegliche Müllablagerung auf dem Tankstellenareal ist verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Tankstellenareal zu anderen als Betankungszwecken ist untersagt.

8.7. Das Betätigen der „NOT-AUS-TASTE“ sowie des Feuerwehrrnotrufschalters ohne das Vorliegen von entsprechenden Gründen ist strengstens untersagt.

9. Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse

9.1. In den Fällen des Eintretens von höherer Gewalt kann der Kunde gegenüber RUMPOLD keinen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen und haftet RUMPOLD nicht für Nichterfüllung oder nicht zeitgerechte oder mangelhafte Erfüllung.

9.2. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder jede Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, (i.) die die Erbringung der Vertragsleistung betreffen, (ii.) deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereiches von RUMPOLD ist, (iii.) die auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrüblichen Sorgfalt nicht vorausszusehen waren und nicht verhütet hätten werden können, und (iv.) die die Ursache dafür sind, dass RUMPOLD seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann.

9.3. Dies umfasst insbesondere Entscheidungen und Maßnahmen der inländischen oder einer ausländischen Regierung, die Verzögerung bei der Ausstellung oder das Nichtvorhandensein von erforderlichen Lizenzen oder sonstigen behördlichen Formalitäten jedweder Art, sowie die Beschlagnahme der Ware oder für die Auslieferung derselben erforderlichen Mittel. Darüber hinaus bei Arbeitsstreitigkeiten oder nicht durch RUMPOLD zu vertretenden Arbeitskräftemangel, bei Nichtvorhandensein von oder Verzögerungen bei Transportmöglichkeiten, bei Feuer, Diebstahl, Vermögensschaden oder Zerstörung sowie Beschädigung von Betriebsausrüstung oder -daten; bei vollständigem oder teilweisem Fehlen von für die Lieferung oder Zurverfügungstellung von Waren und/oder Erbringung der Vertragsleistung notwendigen Ressourcen (z.B. Gas, Wasser, Kraftstoff, Strom, Kommunikationsleitungen,...); bei Streiks innerhalb des Unternehmens von RUMPOLD oder ihren Lieferanten; bei Nichterfüllung sowie Schlechterfüllung (z.B. Nichtvorliegen von gesetzlich vorgesehener/vereinbarter Qualitätsstandards) durch Lieferanten oder sonstiger Dritter, von denen RUMPOLD bei der Erbringung der Vertragsleistung abhängig ist, sowie bei allgemeinen Transportproblemen. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere auch Krieg, Blockade, Elementarereignisse, Naturkatastrophen sowie terroristische Akte.

10. Gebrauchsanleitungen, Verwendungsbestimmungen

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, Gebrauchsanleitungen sowie Warn- und Sicherheitshinweise genauestens zu beachten. Alle durch eine nicht anleitungs- sowie warn- und sicherheitshinweiskonforme Verwendung entstandenen Schäden sind vom Kunden zu tragen.

10.2. Der Kunde ist für die Einhaltung etwaiger allgemeiner Nutzungsbestimmungen sowie besonderer Verwendungsbestimmungen oder behördlicher Auflagen welcher Art auch immer verpflichtet. Für jeden RUMPOLD aus einer Zuwiderhandlung entstehenden Schaden hat der Kunde RUMPOLD schad- und klaglos zu halten.

11. Änderung der AGB

11.1. RUMPOLD ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern. Die gegenständlichen sowie die geänderten AGB werden auf der Homepage von RUMPOLD ([http:// www.rumpold.net](http://www.rumpold.net)) veröffentlicht. Auf für Kunden nachteilige Änderungen der AGB wird auf der Homepage, an der Tankstelle oder auf der Rechnung gesondert hingewiesen. Solche Änderungen werden zwei Monate nach erstmaliger Veröffentlichung der neuen AGB auf der Homepage von RUMPOLD wirksam.

12. Nebenabreden/ Schriftformgebot/Änderungen von Daten der Vertragsparteien

12.1. Alle diesen AGB widersprechenden oder sie abändernden Vereinbarungen und Nebenabreden zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

12.2. Allfällige Änderungen der für den Geschäftsverkehr relevanten Daten des Kunden (z.B. Adresse, Name, Änderung des Firmenwortlauts, Autokennzeichen, Bankverbindung, UID-Nummer etc.) sind RUMPOLD umgehend schriftlich bekannt zu geben. Im Falle des Unterbleibens dieser Mitteilung haftet der Kunde für die daraus resultierenden Nachteile. Alle unter Verwendung der zuletzt bekannt gegebenen Informationen erfolgten Versendungen gelten bis zur Bekanntgabe der neuen für den Geschäftsverkehr relevanten Daten als zugegangen.

13. Geheimhaltung/Datenverarbeitung/Änderung von Informationen

13.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweiligen Gegenseite zur Kenntnis gelangten Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und diese dritten Personen nicht zugänglich zu machen. Insbesondere sind Tankstellenpreise, die auf Anfrage des Kunden von RUMPOLD an diesen weitergegeben werden, von diesem geheimzuhalten und dürfen diese Daten nicht an Dritte (z.B. zum Zwecke der Schaffung eines Wettbewerbsvorteils für Dritte) weitergegeben werden. Ein Verstoß

dagegen gilt als schwere Vertragsverletzung und berechtigt RUMPOLD zur umgehenden Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung (Punkt 6.14.). Die separate Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird vorbehalten. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten an Behörden im gesetzlich festgelegten Umfang.

13.2. Zwischen RUMPOLD und dem Kunden erfolgende elektronische Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, den geltenden Technischen Regeln und sonstigen Marktregeln entsprechenden Art und Weise durchzuführen.

13.3. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt sind, für Zwecke der Kundenbetreuung und zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes oder ähnliche Kreditversicherungen übermittelt und diesen überlassen werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen.

13.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes/DSG 2000 einzuhalten.

14. Aufrechnung

14.1. Der Kunde ist zu einer Aufrechnung ausschließlich mit Forderungen berechtigt, die von RUMPOLD anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

14.2. Im Fall des Bestehens von Zahlungsverpflichtungen von RUMPOLD gegen den Kunden zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungsforderungen, ist RUMPOLD vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen zur Aufrechnung der Zahlungsverpflichtungen bis zur Höhe der bestehenden Rechnungsforderungen berechtigt. Dieses Recht steht RUMPOLD auch gegenüber jedem Zessionar oder sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen RUMPOLD zu.

15. Referenzangaben

15.1. Der Kunde darf die Zusammenarbeit mit RUMPOLD nur dann als Referenz verwenden, wenn RUMPOLD hierzu vorher schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

16.1 Auf alle Vertragsverhältnisse kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

16.2. Erfüllungsort ist die jeweilige Tankstelle von RUMPOLD, von der der Kunde den Kraftstoff bezieht.

16.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit RUMPOLD im Wirkungsbereich dieser AGB ergeben, unterliegen – unbeschadet der Anwendbarkeit des §14 KSchG – der Entscheidung des sachlich zuständigen Gerichts in Graz.

16.4. Der Kunde und RUMPOLD vereinbaren, das Bestehen, den Inhalt und das Ergebnis jedes Verfahrens vertraulich zu behandeln, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

16.5. RUMPOLD und der Kunde verpflichten sich für den Fall von Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen, denen diese AGB zugrunde liegen, diese vor deren gerichtlicher Geltendmachung im gütlichen Einvernehmen außergerichtlich zu lösen.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB sowie des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine neue und gültige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belangen möglichst nahe kommt.